

GEMEINDE SPONHOLZ

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

2. Änderung des Flächennutzungsplanes für den
Bereich des Bebauungsplanes Nr. 4 „Solarpark Warlin I“

BEGRÜNDUNG zum Vorentwurf
(§ 5 Abs. 5 BauGB)



Auftraggeber:

Gemeinde Sponholz
Dorfstraße 36
17039 Neverin
über einen städtebaulichen Vertrag nach §
11 BauGB

Auftragnehmer:



A & S GmbH Neubrandenburg
architekten . stadtplaner . ingenieure
August – Milarch – Straße 1
17033 Neubrandenburg

☎ 0395 – 581 020

☎ 0395 – 581 0215

✉ architekt@as-neubrandenburg.de

🌐 www.as-neubrandenburg.de

Bearbeiter

Ina Hackel
B.Sc. Naturschutz und Landnutzungsplanung

**Stand der Pla-
nung**

Feststellung Mai 2023

Inhalt

1. ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG.....	3
2. VERFAHREN, KARTENGRUNDLAGE UND RECHTSGRUNDLAGEN.....	3
2.1. Verfahren.....	3
2.2. Kartengrundlage	4
2.3. Rechtsgrundlagen.....	4
3. ZIELE DER RAUMORDNUNG UND LANDESPLANUNG.....	5
4. RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH UND NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN.....	7
4.1. Räumlicher Geltungsbereich.....	7
5. INHALT DER 2. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES.....	7
5.1. Darstellung Sonstiges Sondergebiet Photovoltaik- Freiflächenanlagen.....	7
5.2. Flächengröße der Änderung von Darstellungen.....	7
6. WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER 2. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES.....	8
7. UMWELTBERICHT -abgeschichtet-.....	8
7.1. Einleitung.....	8
7.2. Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für den Flächennutzungsplan.....	9
7.3. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	10
7.3.1. Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale.....	10
7.3.2. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen.....	14
7.4. Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	14
7.5. Zusätzliche Angaben	14
7.5.1. Technische Verfahren bei der Umweltprüfung.....	14
7.5.2. Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung	15
7.6. Zusammenfassung	15
8. BELANGE DES ARTENSCHUTZES.....	15

1. ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG

Der Anlass für die 2. Änderung des Flächennutzungsplans des gemeinsamen Flächennutzungsplans des Planungsverbandes „Mecklenburg-Strelitz Ost“¹ ist das geänderte städtebauliche Ziel der Gemeinde Sponholz auf Flächen für die Landwirtschaft entlang der Bahnstrecke Neubrandenburg – Pasewalk. Künftig soll eine Fläche von ca. 3,2 ha, in einem Abstand von 110 m parallel der Bahntrasse für die Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie genutzt werden. Somit ist die Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage vorgesehen.

Zur Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen für die Errichtung dieses Solarparks hat die Gemeinde Sponholz in ihrer Sitzung am 22.09.2021 beschlossen, das Verfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 „Solarpark Warlin I“ einzuleiten. Das neue Planungsziel der Gemeinde zur Entwicklung einer Fläche, die der Nutzung erneuerbarer Energien dienen soll (Photovoltaik), stimmt nicht mit der Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes überein.

Um den Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln, ist die Änderung der Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplans notwendig. Das Planungsziel der 2. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Änderung der Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft in ein Sonstiges Sondergebiet für die „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ nach § 11 BauNVO.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 4 „Solarpark Warlin I“ wird gemäß § 8 Abs. 3 BauGB parallel zur Änderung des o. g. Flächennutzungsplanes aufgestellt.

2. VERFAHREN, KARTENGRUNDLAGE UND RECHTSGRUNDLAGEN

2.1. Verfahren

Die Gemeindevertretung Sponholz hat am 22.09.2021 die Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Die Umweltprüfung wird vom Umweltbericht des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 „Solarpark Warlin I“ nach § 2 Abs. 4 Nr. 5 BauGB in der Entwurfsphase abgeschichtet.

Mit der Bearbeitung wurde die A & S GmbH Neubrandenburg beauftragt.

¹ wirksam seit dem 05.09.2005

Verfahrensablauf	
Verfahrensschritte	Datum
Aufstellungsbeschluss	22.09.2021
Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss	29.10.2022
Frühzeitige Behördenbeteiligung	14.11.2022 – 12.12.2022
Beteiligung der Nachbargemeinden	14.11.2022
Landesplanerische Stellungnahme	14.11.2022
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung durch frühzeitige Auslegung	07.11.2022 – 09.12.2022
Billigung Entwurf / Beschluss über die öffentliche Auslegung und TÖB Behördenbeteiligung	09.03.2023
Behördenbeteiligung, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, Beteiligung der Nachbargemeinden	16.03.2023 – 14.04.2023
Bekanntmachung der Auslegung im Amtsblatt	25.03.2023
Öffentliche Auslegung	03.04.2023 – 08.05.2023
Abwägungsbeschluss	
Feststellungsbeschluss	
Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde	
Ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung/ Wirksamkeit der 2. Änderung des Flächennutzungsplans	

2.2. Kartengrundlage

Als Planunterlage dient ein Ausschnitt des wirksamen, gemeinsamen Flächennutzungsplans des Planungsverbandes „Mecklenburg-Strelitz Ost“ vom 05.09.2005, der auf Grundlage der TOP-Karten 1:10.000, Stand 1992 des Landesamtes für innere Verwaltung M-V, Amt für Geoinformation, Vermessung und Katasterwesen erstellt wurde.

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wird ebenfalls im Maßstab 1:10.000 farbig erstellt.

2.3. Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) vom 3. November 2017 (BGBl. I S.3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist.
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I Nr. 75 vom 29.11.2017 S. 3786)
- Planzeichenverordnung- PlanZV i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. 12.1990 (BGBl. 1991, Teil 1, S. 58), in der derzeit geltenden Fassung
- Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung- K-V M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S777) in der derzeit geltenden Fassung

3. ZIELE DER RAUMORDNUNG UND LANDESPLANUNG

Bauleitpläne, wie diese 2. Änderung des Flächennutzungsplanes sind laut § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Grundsätze der Raumordnung sind gemäß § 4 Abs. 1 ROG in der Abwägungsentscheidung zu berücksichtigen. Allerdings können auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht alle Ziele und Grundsätze der Raumordnung behandelt werden, da auf dieser Ebene üblicherweise nur grobe Aussagen zur ungefähren Ausdehnung und Nutzung der Bauflächen getroffen werden.

Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind in folgenden Rechtsgrundlagen bestimmt:

- **Landesplanungsgesetz (LPIG)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 181)
- Landesverordnung über das **Landesraumentwicklungsprogramm** Mecklenburg-Vorpommern (LEP-LVO M-V) vom 27. Mai 2016
- Landesverordnung über das **Regionale Raumentwicklungsprogramm** Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS LVO M-V) vom 15. Juni 2011.

Gemäß dem Landesraumentwicklungsprogramm (LEP M-V) vom 9. Juni 2016 soll eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung gewährleistet werden. Um einen substantziellen Beitrag zur Energiewende in Deutschland zu leisten, soll der Anteil erneuerbarer Energien dabei deutlich zunehmen. Zum Schutz des Klimas und der Umwelt soll der Ausbau der erneuerbaren Energien auch dazu beitragen, Treibhausgasemissionen so weit wie möglich zu reduzieren.

Für den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien sollen an geeigneten Standorten Voraussetzungen geschaffen werden.

Freiflächenphotovoltaikanlagen sollen effizient und flächensparend errichtet werden. Dazu sollen sie verteilnetznah geplant und insbesondere auf Konversionsstandorten, endgültig stillgelegten Deponien oder Deponieabschnitten und bereits versiegelten Flächen errichtet werden.

Als Ziel der Raumordnung ist im LEP M-V mit Programmsatz 5.3(9) festgelegt, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 m beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden dürfen.

Mit Programmsatz 4.5(2) LEP M-V ist als Ziel der Raumordnung festgelegt, dass die Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen ab der Wertzahl 50 in andere Nutzungen nicht zulässig ist.

Laut Themenkarte - Details - GeoPortal Mecklenburg-Vorpommern (geoportal-mv.de), welches auch Daten des Amtlichen Liegenschaftskataster-Informationssystems (ALKIS) enthält, befinden sich innerhalb des Geltungsbereiches **keine Flächen** mit einem geschätzten Bodewert von 50 oder mehr Punkten.

Durch die Bodenruhe wird ein positiver Effekt auf die organischen und anorganischen Eigenschaften des Bodens erwartet, da tiefgründige Bodenbearbeitung und Düngemittleinsatz in der Zeit, in der der Acker für die Erzeugung erneuerbarer Energien genutzt wird, wegfallen.

Damit wird auch der Sicherung der Funktions- und Regenerationsfähigkeit der Böden Rechnung getragen (vgl. 6.1.3(1) LEP M-V; vgl. 5.1(1) RREP MS).

Da durch die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes eine landwirtschaftliche Fläche mit einer Bodenwertzahl unter 40 für die Errichtung eines Solarparks planerisch vorbereitet wird, folgt die Planung den Zielsetzungen des Landesraumentwicklungsprogramms M-V.

Das Regionale Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte aus dem Jahr 2011 (RREP MS) enthält in Programmsatz 6.5(6) den Grundsatz, dass Photovoltaikanlagen vorrangig an bzw. auf vorhandenen Gebäuden errichtet werden sollen. Weiterhin sollen sie insbesondere auf bereits versiegelten oder geeigneten wirtschaftlichen oder militärischen Konversionsflächen errichtet werden. Die 2. Änderung kann diesem Grundsatz nicht nachkommen. Sie besitzt aktuell keine derartigen Flächen, die für eine Bebauung mit Photovoltaikanlagen zur Verfügung stehen.

Zwingend von PV-Anlagen freizuhalten sind:

- Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege,
- Tourismusschwerpunkträume außerhalb bebauter Ortslagen,
- das Vorranggebiet für Gewerbe und Industrie Neubrandenburg-Trollenhagen,
- regional bedeutsame Standorte für Gewerbe und Industrie,
- Eignungsgebiete für Windenergieanlagen. (Z)

Das Plangebiet liegt außerhalb dieser Gebiete.

Bei der Prüfung der Raumverträglichkeit von Photovoltaik-Freiflächenanlagen außerhalb der aufgeführten freizuhaltenden Räume, Gebiete und Standorte sind insbesondere sonstige Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Tourismus sowie der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft zu berücksichtigen. Wie oben dargelegt, sind die Belange der Landwirtschaft in einem ertragbaren Maß betroffen. Andere Belange sind nicht betroffen, wobei die naturschutzrechtlichen Belange im weiteren Verfahren durch die Umweltprüfung untersucht werden.

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sponholz folgt den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung.

4. RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH UND NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN

4.1. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ist ca. 3,2 ha groß und liegt zwischen dem rund 600 m entfernten Ort Warlin im Norden und der Bahnstrecke Neubrandenburg – Pasewalk, die im Süden direkt an das Gebiet angrenzt. Das Plangebiet ist durch einen unbefestigten Landweg, welcher an die B 197 anschließt, erschlossen.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine baulichen Anlagen. Hier ist lediglich eine landwirtschaftliche Fläche vorhanden, welche in einer Breite von 110 m den Bahnstreckenverlauf begleitet. In der Fläche befindet sich als Strukturelemente lediglich eine leichte Erhöhung mit Gehölzbestand und Feldsteinhaufen. Begrenzt wird der Geltungsbereich durch eine Motocrossanlage im Westen und im Süden durch die o. g. Bahnstrecke.

5. INHALT DER 2. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

5.1. Darstellung Sonstiges Sondergebiet Photovoltaik- Freiflächenanlagen

Mit den Darstellungen im wirksamen Flächennutzungsplan ist der Bereich der Photovoltaik-Freiflächenanlage als Landwirtschaftlich Fläche festgesetzt und befindet sich im Außenbereich der Gemeinde Sponholz.

Die Hochdruck-Ferngasleitung (FGL 91 DN 300 der ONTRAS Gastransport GmbH) wird mit ihrem Verlauf nachrichtlich in ihrer Darstellung übernommen.

Da der Solarpark hinsichtlich der Art der Nutzung mit keinem anderen Baugebiet der Baunutzungsverordnung übereinstimmt, ist es notwendig ein Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO darzustellen. Es dient der Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie. Mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplans und der geplanten Darstellung werden die Errichtung und der Betrieb von Photovoltaik-Freiflächenanlagen einschließlich erforderlicher Nebenanlagen bauplanerisch vorbereitet.

Die Erschließung des Sondergebietes Photovoltaik ist über einen unbefestigten Landweg von der Bundesstraße 197 aus gesichert.

Nach § 5 Abs. 1 BauGB wird auf der Ebene des Flächennutzungsplanes die Art der Zwischennutzung bis 31.12.2052 als Sonstiges Sondergebiet „Photovoltaik- Freiflächenanlagen“ mit der Zweckbestimmung Energiegewinnung auf Basis solarer Strahlungsenergie bestimmt. Als Folgenutzung wird der Geltungsbereich wieder als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

5.2. Flächengröße der Änderung von Darstellungen

Flächennutzungsplan vom 05.09.2005 -alt-	Flächennutzungsplan 2. Änderung -neu-
Flächen für die Landwirtschaft – 3,2 ha	Flächen für die Energiegewinnung auf Basis solarer Strahlungsenergie – 3,2 ha

6. WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER 2. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

Die Darstellung eines sonstigen Sondergebietes auf der Ebene des Flächennutzungsplanes schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufstellung des verbindlichen Bauleitplanverfahrens. Aufgrund des Entwicklungsgebots des § 8 Abs. 2 BauGB müssen sich die Festsetzungen von Bebauungsplänen aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickeln.

Das Entwicklungsgebot des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan ist somit gegeben.

Bei Beschluss der 2. Änderung des Flächennutzungsplans, haben öffentliche Planungsträger ihre Planungen an die Darstellungen der 2. Änderung anzupassen, wenn sie dieser bis zu ihrem Beschluss nicht widersprochen haben (§ 7 Abs. 1 BauGB).

7. UMWELTBERICHT -abgeschichtet-

7.1. Einleitung

Die Gemeindevertretung hat am 22.09.2021 die 2. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans des Planungsverbandes „Mecklenburg-Strelitz Ost“ beschlossen.

Ziel der Planung ist die Änderung der Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft in eine sonstige Sondergebietsfläche mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage nach § 11 BauNVO.

Planungsziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist, die Schaffung von planungsrechtlichen Voraussetzungen für die für die Errichtung dieses Freiflächen-Photovoltaikanlage.

Im Rahmen des Verfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 „Solarpark Warlin I“ werden die wesentlichen Auswirkungen der Planung durch eine Umweltprüfung im Rahmen eines Umweltberichtes und durch einen Artenschutzfachbeitrag untersucht.

Die auf der Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 „Solarpark Warlin I“ ermittelten Umweltauswirkungen und Konfliktbewältigungen werden für die 2. Änderung des Flächennutzungsplans abgeschichtet.

Gemäß § 5 Abs. 5 BauGB ist der Planung eine Begründung mit den Angaben nach § 2 a BauGB beizufügen (Umweltbericht). Neben den Zielen, Zwecken und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplanes sind im Umweltbericht nach Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch die auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen.

Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung und wird vom Umweltbericht des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes abgeschichtet

7.2. Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für den Flächennutzungsplan

Fachgesetze

§ 1 Abs. 6 Nr. 7 des Baugesetzbuches (BauGB) enthält eine Auflistung der Belange des Umweltschutzes, die bei der Aufstellung von Bauleitplanungen zu berücksichtigen sind. Gem. § 1 a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Anlagen die Möglichkeiten der Entwicklung insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Am Standort „Warlin I“ wird mit der geplanten Umnutzung eine neue Fläche für die Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie geschaffen, der Eingriff wird so gering wie möglich ausgestaltet.

Bei der Aufstellung eines Bauleitplanes ist die Eingriffsregelung des § 1 a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 18 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu beachten.

Es werden Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich von Eingriffen aufgezeigt. Eine Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich ist der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung vorbehalten.

Gemäß § 50 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden.

Ein vorhandener landwirtschaftlich genutzter Standort wird vorübergehend in die Nutzung der Energiegewinnung auf Solarbasis umgenutzt, schädliche Umweltauswirkungen auf schutzbedürftige Gebiete sind nicht zu erwarten.

Fachplanungen

Der Gutachterliche Landschaftsrahmenplan „Mecklenburgische Seenplatte“ (GLRP) enthält die Aussage, dass die bauliche Entwicklung vorrangig durch die Sanierung bestehender Bausubstanz, Umnutzung von bebauten Flächen und Nutzung innerörtlicher Baulandreserven erfolgen soll.

Aufgrund der Nähe des Vorhabens zur Bahntrasse bzw. der Zerschneidungswirkung durch Verkehrswege der Solarpark Warlin I nicht in einem Kernbereich landschaftlicher Freiräume mit hoher oder sehr hoher Bewertung liegt.

Im Vorhabengebiet und seinem Umfeld befinden sich keine relevanten Lebensräume oder Zielarten. Ein naturnaher Feuchtlebensraum (Erlenbruch und Röhricht südwestlich von Warlin) befindet sich nicht im Geltungsbereich und außerhalb des Wirkungsbereiches des Vorhabens.

Das Vorhabengebiet befindet sich nicht innerhalb von Flächen der Biotopverbundplanung. Es tritt eine Überschneidung der Entwicklungsziele und Maßnahme „Strukturanreicherung in der Agrarlandschaft“ und dem Vorhaben auf. Die geplante kompensationsmindernde Maßnahme „Anlage von Grünflächen auf den Zwischenmodulflächen“ sowie die artenschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen können als Strukturanreicherung bezeichnet werden. Es entsteht kein Konflikt zwischen Vorhaben und der hier geforderte Strukturanreicherung in der Agrarlandschaft.

Mit der 2. Änderung wird eine als landwirtschaftlich genutzte Fläche in die Darstellungen von einem Sonstigen Sondergebietes „Photovoltaik“ ersetzt.

7.3. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

7.3.1. Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

Die Bewertung und Beschreibung der Umweltauswirkungen für die Änderungsfläche, gegliedert in die Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes, sowie die Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich erheblicher Umweltauswirkungen erfolgen in tabellarischer Form.

Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes		Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich erheblicher Umweltauswirkungen
	Bei Durchführung der Planung	Bei Nichtdurchführung der Planung	
<p><u>Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit</u> Das Plangebiet befindet sich auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche ca. 650 m von der nächsten Ortslage (Warlin) entfernt und unmittelbar angrenzend an die Bahntrasse Bützow-Szczecin. In der näheren Umgebung befinden sich keine Anlagen mit gesundheitsschädlichen Einwirkungen für den Menschen.</p> <p>Durch die topographisch tiefe Lage des Standortes wird die PV-FFA von Straßen, Ortschaften oder der Autobahn aus nicht oder nur sehr eingeschränkt zu erkennen sein.</p>	<p>Temporäre Belastung durch Lärm während der Bauphase</p>	<p>Keine temporären baubedingten Auswirkungen</p>	<p>Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wurden Maß und Art der baulichen Nutzung so vorgegeben, dass keine Nutzungskonflikte entstehen. Zusätzlich wurde ein Blendgutachten erstellt, welches die potentielle Blendwirkung als geringfügig klassifiziert.</p>
<p><u>Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt</u> Biotoptypen</p>			

<p>ACL Lehm- und Tonacker BLM - Mesophiles Laubgebüsch § (nicht von Eingriffen betroffen) RHU - Ruderale Staudenflur OVU - Wirtschaftsweg, nicht oder teilversiegelt</p> <p>Innerhalb der Änderungsfläche befindet sich kein nach § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschütztes Biotop</p> <p>Innerhalb der Änderungsfläche befinden sich gem. §18 NatSchAG M-V keine gesetzlich geschützten Bäume</p> <p>Pflanzenarten, die gemäß FFH-RL 92/43/EWG Anhang IV oder in Anhang A oder B geschützt sind, finden im Untersuchungsraum keine geeigneten Standortbedingungen</p>	<p>GRZ von 0,5→ Überschattung der Fläche und damit Verringerung der Vegetationsfläche. (Bei PV-Anlagen sehr gering)</p>	<p>Keine Überschattung der Vegetationsfläche</p>	<p>Eingriff in Vegetation wird auf der Ebene des Bebauungsplanes kompensiert.</p>
<p><u>Artenschutz</u></p> <p>Bereich ohne wertvolle Habitatausstattung durch die Nutzung als Intensivacker</p>	<p>Verlust von Intensivacker, Aufwertung der Habitatstrukturen</p>	<p>Kein Verlust von Intensivacker, Keine Aufwertung der Habitatstrukturen</p>	<p>Festlegungen von artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und Habitataufwertenden Maßnahmen</p>
<p>Potentiell können Vögel, Fledermäuse, Zauneidechsen und Amphibien während der Realisierung beeinträchtigt werden könnten</p>	<p>Störung durch bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen</p>	<p>Keine Störung durch bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen</p>	<p>Bauzeitenregelung bestimmt</p>

<p>Ca. 4.400 m südlich befindet sich das europäische Vogelschutzgebiet DE 2446-401 „Waldlandschaft bei Cölpin“</p>	<p>Abstand SPA Gebiet zum Plangebiet größer als 300 m → Verzicht auf Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung</p>		<p>Keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgebiete zu erwarten</p>
<p><u>Fläche</u> Gesamtgröße Plangebiet: Ca. 32.242 m² Gegenwärtig unversiegelt</p>	<p>Die Verschattete Fläche beträgt ca. 27.061 m² und der Versiegelungsgrad erhöht sich um ca. 281 m² → entspricht Verschattung von 50 % (GRZ von 0,5)</p>	<p>Keine Änderung des Versiegelungs- bzw. Verschattungsgrades</p>	<p>Flächenversiegelung wird auf das notwendige Maß beschränkt Die Flächenversiegelungen bei GRZ von 0,5 wird auf der Ebene des Bebauungsplanes kompensiert</p>
<p><u>Boden</u> Landschaftszone 3 Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte, Landschaftseinheit Kuppiges Tollensegebiet mit Werder Sand-/ Tieflehm-/ Lehm-Bänderparabraunerde, Fahlerde/ Parabraunerde-Pseudogley einschließlich zerschnittener Talrandgebiete, z.T. mit mäßigem Stauwasser- und/ oder Grundwassereinfluß, eben bis kuppig Bodenfunktionsbereich: wird im östlichen Teil mit erhöht, im westlichen Teil mit hoch bewertet Bodenschätzung: zwischen 38 und 46</p>	<p>Temporäre Belastung durch Erschütterungen während der Bauphase geringe Bodenbeanspruchung durch zusätzliche Versiegelung, lediglich Überschattung</p>	<p>Keine temporären Auswirkungen Keine Veränderung des Versiegelungsgrades</p>	<p>Bodenversiegelung wird auf das notwendige Maß beschränkt. Das Höchstmaß der Versiegelung wird nicht ausgenutzt.</p>

<p>Anthropogen durch intensive landwirtschaftliche Nutzung vorbelastet.</p>			
<p><u>Wasser</u> Südlich außerhalb des GB ein temporäres Kleingewässer Trinkwasserschutzzonen II und III 2.150 m östlich Geschützttheit: gering Grundwasserflurabstand: bindigen Schichten > 10 m Keine Meliorationsfläche</p>	<p>Keine Beeinträchtigung des angrenzenden Gewässers Keine Beeinträchtigung Geringe bis keine Reduzierung der Grundwasserneubildung bei Versiegelungsgrad von ca. 281 m²</p>	<p>Keine Beeinträchtigung des angrenzenden Gewässers Keine Beeinträchtigung Keine Reduzierung der Grundwasserneubildung</p>	<p>Hinweise für Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Grundwassers.</p>
<p><u>Klima/Luft</u> Klima der Planungsregion durch stärker kontinentale Einflüsse geprägt, die in südöstlicher Richtung zunehmen, wohingegen im Nordwesten noch ozeanische Einflüsse spürbar sind.</p>	<p>Temporärer Belastung der Luft durch Abgase während potentieller Bauphase Ansonsten keine erhebliche Beeinträchtigung des Lokalklimas zu erwarten.</p>	<p>Keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes</p>	<p>keine</p>
<p><u>Landschaft</u> Landschaftszone 3: Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte Großlandschaft: Oberes Tollensegebiet Landschaftsbildraum: „Hochfläche Cölpin-Pragsdorf-Liepen“</p>	<p>Landschaftsbild wird technisch Überprägt und somit verändert lediglich von den Erhebungen im unmittelbaren Umfeld aus sichtbar, jedoch</p>	<p>Orts- und Landschaftsbild bleibt nicht beeinträchtigt</p>	<p>keine</p>

Standort nicht als exponiert eingestuft, er liegt an einem Südhang und liegt, topographisch betrachtet, in einer Senke	keine Landschaftsbildbeeinträchtigungen		
<u>Kulturelles Erbe</u> Keine Kultur- und Sachgüter			

7.3.2. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

Die zusätzliche Versiegelung lässt sich ohne Aufgeben des Planungszieles nicht vermeiden, wird jedoch auf ein notwendiges Minimum reduziert. Die Baufeldfreimachung erfolgt außerhalb der Hauptbrutzeit der Vögel sowie außerhalb der potenziellen Anwesenheit von Fledermäusen, Zauneidechsen und Amphibien. Die Anlage von populationsstützenden Maßnahmen für die potenziell anwesenden Arten der Agrarlandschaft gleicht die Beeinträchtigungen aus (siehe AFB). Notwendige Zäune um elektrische Anlagen werden mit einer 20 cm hohen Bodenfreiheit ausgeführt, um Wanderbewegungen von Kleintieren nicht einzuschränken. Auf die Einbeziehung der südlich im Plangebiet liegenden Gehölzfläche und der umgebenden ruderalen Staudenflur in das Sondergebiet Photovoltaikanlage wurde zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen von Seiten der Vorhabensträger verzichtet. Zusätzlich wurden durch eine Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung die Eingriffe in Natur und Landschaft ermittelt und durch den Kauf von Ökopunkten kompensiert und ausgeglichen.

7.4. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Anderweitige Planungsmöglichkeiten kommen nicht in Betracht. Bei der betrachteten Fläche handelt es sich anhand der im Umweltbericht abgeprüften Schutzgüter und der Vorhabenmerkmale um einen günstigen, gem. EEG 2021 förderfähigen Standort für Photovoltaik-Freiflächen-Anlagen. Die benötigten Flurstücke stehen für das Vorhaben zur Verfügung und sind für das wirtschaftliche und effektive Betreiben einer PV-FFA unter topografischen und infrastrukturellen Gesichtspunkten geeignet.

7.5. Zusätzliche Angaben

7.5.1. Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Technische Verfahren kamen bei der Umweltprüfung für die 2. Änderung des F-Planes nicht zu Anwendung.

7.5.2. Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Der § 4c BauGB bestimmt, dass die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen überwachen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne auftreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Die Gemeinden nutzen dabei die Informationen der Behörden, die diese den Gemeinden gemäß § 4 Abs. 3 BauGB zur Verfügung stellen.

Die Auswirkungen können erst mit der Realisierung des geplanten Vorhabens auf der Grundlage des Bebauungsplanes Nr. 4 „Warlin I“ oder bei evtl. notwendig werdenden speziellen Genehmigungen zum Beispiel nach dem BImSchG entstehen. Denkbar sind die Überwachung der Einhaltung der Grundflächenzahl sowie der Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen.

7.6. Zusammenfassung

Die Gemeinde Sponholz ändert ihre Darstellung im Flächennutzungsplan in einer Teilfläche entlang der Bahntrasse Neubrandenburg – Pasewalk innerhalb des Gemeindegebietes, südlich der Bundesstraße 197.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wurde eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden.

Da gemeindespezifische Umweltschutzziele nicht vorliegen, wurden die Ziele des Umweltschutzes aus den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen abgeleitet.

Die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen für die Änderungsfläche, gegliedert in die Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes sowie die Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung und Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich erheblicher Umweltauswirkungen erfolgte in tabellarischer Form. Der im Zusammenhang mit der 2. Änderung des F-Planes zu erstellenden Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich ist der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. Bauantragstellung vorbehalten.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten kommen nicht in Betracht, die derzeit als landwirtschaftliche Fläche soll künftig als sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Photovoltaikfreiflächenanlage“ genutzt werden können.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass mit der Änderung der Darstellungen und der Einhaltung der in der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzten Maßnahmen, keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sein werden.

8. BELANGE DES ARTENSCHUTZES

Das Bundesnaturschutzgesetz regelt in Kapitel 5 den Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten. Der Artenschutz umfasst u.a. den Schutz der Tiere und Pflanzen sowie ihrer Lebensstätten und Biotope, durch den Menschen.

Von besonderer Bedeutung sind die Vorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist verboten:

1. *Wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die o.g. Zugriffsverbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben.

Sie gelten nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten.

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL sowie der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ist zu unterscheiden zwischen:

- *Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen und*
- *Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.*

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ist das Schädigungsverbot zu beachten. Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Von den Verboten des § 44 BNatSchG kann unter bestimmten Bedingungen eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG gewährt werden. Die für die Belange des Artenschutzes zuständige Behörde ist der Landkreis.

Ein artenschutzrechtlicher Konflikt kann entstehen, wenn ein geplantes Vorhaben bzw. seine mittelbaren bau-, anlagen- bzw. betriebsbedingten Wirkungen und der Lebensbereich der 56 in M-V vorkommenden, durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Pflanzen- und Tierarten sowie der europäischen Vogelarten sich überschneiden. Die Auswirkungen auf die geschützten Arten wurden auf der Ebene des Bebauungsplanverfahrens geprüft und dargelegt.

Sponholz, den ... 13.07.23

i.v.
Schult
Bürgermeister

